OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602289/7/Sch/CG

Datum: Linz, 4. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau M B, vertreten durch Herrn S B, ebendort, vom 19. Jänner 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ. vom 15. Jänner 2018, GZ: VStV/917301436400/2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruch des Straferkenntnisses wie folgt ergänzt wird: „Sie haben es als Zulassungsbesitzerin unterlassen, das Kraftfahrzeug ……“.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 10 Euro bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat mit Straferkenntnis vom 15. Jänner 2018, GZ: VStV/917301436400/2017, über Frau M B wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„1. Sie haben es unterlassen, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x zumindest bis zum 12.09.2017 abzumelden, obwohl für dieses Fahrzeug seit 31.07.2017 die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht mehr bestand.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 43 Abs. 4 lit. d KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 11,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
€ als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher €121,00.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin, vertreten durch Herrn S B, rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine solche wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Laut Anzeige des Verkehrsamtes der Landespolizeidirektion OÖ. vom 19. Jänner 2018 sei von dieser Dienststelle wahrgenommen worden, dass es die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des Kfz mit dem Kennzeichen L-... unterlassen habe, dieses zumindest bis zum 12. September 2017 abzumelden, obwohl für dieses Fahrzeug seit 31.7.2017 die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht mehr bestand.

Die belangte Behörde hat in der Folge der Beschwerdeführerin mit Strafverfügung vom 28. September 2017 vorgeworfen, dadurch eine Übertretung des § 43 Abs. 4 lit. d KFG 1967 begangen zu haben.
Dagegen wurde rechtzeitig Einspruch erhoben, das gegenständliche Kfz sei ins Ausland gebracht worden, weshalb die Kennzeichentafeln hinterlegt worden seien. Am 20. Juli 2017 seien die Kennzeichentafeln wieder geholt und sei das Kfz auch wieder verwendet worden. Am 16. August 2017 seien die Tafeln dann wieder hinterlegt worden. Es sei für das Kfz eine Haftpflichtversicherung bestanden, diese habe die Nr. x bei der A E gehabt.
Laut Stellungnahme des Verkehrsamtes vom 16. Oktober 2017 seien die Kennzeichentafeln x am 31. Oktober 2016 bei einer Zulassungsstelle hinterlegt und am 20. Juli 2017 wieder ausgefolgt worden. Der Versicherungsvertrag der Kfz-Haftpflichtversicherung sei am 31. Juli 2017 storniert worden. Somit habe kein gültiger Versicherungsschutz mehr bestanden. Die Kennzeichentafeln seien zwar am 16. August 2017 wieder bei der Zulassungsstelle hinterlegt worden, aber eine Hinterlegung sei gleichzusetzen mit einer aufrechten Zulassung.
In der Beschwerde gegen das in der Folge ergangene Straferkenntnis bringt die Rechtsmittelwerberin im Wesentlichen dasselbe vor wie schon im Einspruch gegen die Strafverfügung. Hervorgehoben wurde, dass das Auto seit 1. August 2017 bei der xversicherung versichert gewesen sei, der Polizei sei allerdings die Versicherungsbestätigung nicht übermittelt worden.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mehrmals mit der Beschwerdeführerin in Verbindung getreten.
Mit Schreiben vom 11. April 2018 wurde sie eingeladen, den Umstand, dass das Fahrzeug ab 1. August 2017 bei der xversicherung versichert gewesen sei, durch Vorlage einer Ausfertigung der Versicherungspolizze oder einer Versicherungsbestätigung zu belegen.
Übermittelt wurde eine Versicherungsbestätigung dieser Haftpflichtversicherung, die allerdings in großen Teilen unleserlich war.
Deshalb ist das Verwaltungsgericht neuerlich mit Schreiben vom 18. April 2018 an die Beschwerdeführerin herangetreten, um eine leserliche Versicherungsbestätigung zu erhalten.
In der Folge ist wiederum dasselbe Exemplar wie schon vorangegangen dem Verwaltungsgericht übermittelt worden.
Es wurde mit Schreiben vom 3. Mai 2018 neuerlich an die Beschwerdeführerin herangetreten, wiederum mit dem Hinweis auf die Unleserlichkeit der Versicherungsbestätigung. Es erfolgte eine letztmalige Einladung, eine verwertbare Bestätigung vorzulegen.
Hierauf hat die Beschwerdeführerin nicht mehr reagiert.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in der Folge beim Versicherungskaufmann R S, der laut Akteninhalt der Beschwerdeführerin die schon erwähnte Versicherungsbestätigung übermittelt hatte, die von ihr dann dem Verwaltungsgericht weitergeleitet wurde, Kontakt aufgenommen. Von diesem wurde eine Versicherungsbestätigung übermittelt, die allerdings aus einem bloßen

Blankoformular besteht. Ausgefüllt ist nur die Rubrik Versicherungsnehmer, wo bloß Vorname und Nachname der Beschwerdeführerin enthalten sind. Es fehlen also Fahrzeugart, Marke/Type, Fahrzeug-Identifikationsnummer, Adresse der Beschwerdeführerin sowie das Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum dieser Versicherungsbestätigung.
Zusammenfassend ergibt sich also für das Verwaltungsgericht, dass die Beschwerdeführerin nicht willens oder in der Lage war bzw. ist, ihre Behauptung einer aufrechten Haftpflichtversicherung für den im Strafbescheid angeführten Zeitraum zu belegen.

5. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:
Gemäß § 43 Abs. 4 lit. d KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug abzumelden, wenn die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug nicht mehr besteht, beendet ist oder ihre Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen nicht erreichen.
Gemäß § 52 Abs. 1 4. Satz KFG 1967 wird durch die Hinterlegung die Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr (§ 36) – von einer hier nicht relevanten Ausnahme abgesehen – nicht berührt.
Gemäß § 52 Abs. 2 KFG 1967 dürfen die Kennzeichentafeln nach ihrer Hinterlegung erst wieder ausgefolgt werden, wenn eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 vorgelegt wurde.
Nachdem vorliegend der Versicherungsschutz durch den Versicherer A E Versicherungs-Aktiengesellschaft unbestrittener Weise mit 31. Juli 2017 geendet hatte – das entsprechende Schreiben der A ist von der Beschwerdeführerin selbst vorgelegt wurden - , bestand durch diesen Versicherer jedenfalls ab 1. August 2017 kein Haftpflichtversicherungsschutz für das gegenständliche Kfz mehr.
Von der Beschwerdeführerin wurden trotz mehrmaliger Einräumung entsprechender Gelegenheiten durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Beweismittel vorgelegt, die den behaupteten Versicherungsschutz nach diesem Zeitpunkt belegen würden. Somit ist nach der Beweislage der von der belangten Behörde angenommene mangelnde Versicherungsschutz auch im Beschwerdeverfahren nicht widerlegt worden.
Die Beschwerdeführerin wäre also gehalten gewesen, das Kraftfahrzeug abzumelden.
§ 44 Abs. 1 lit. c KFG 1967 sieht unabhängig davon vor, dass die Behörde die Zulassung aufzuheben hat, wenn der Versicherer des Fahrzeuges eine in § 61 Abs. 4 angeführte Anzeige erstattet hat und weder der Zulassungsbesitzer eine neue Versicherungsbestätigung vorgelegt noch ein Versicherer die Behörde verständigt hat, dass seine Verpflichtung zur Leistung hinsichtlich des Fahrzeuges besteht.

6. Zur Strafbemessung:

Gegenständlich hat die belangte Behörde bei einem Strafrahmen gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 von bis zu 5.000 Euro eine Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro verhängt. Dies bereits in der ursprünglich ergangenen Strafverfügung, letztlich auch im Straferkenntnis.
Dabei wurde allerdings nicht hinreichend berücksichtigt, dass im Verfahren vor Erlassung des Straferkenntnisses die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin zu Tage getreten ist, sodass ein gravierender Milderungsgrund zu berücksichtigen war. Des Weiteren wurden die Kennzeichentafeln in der Folge wieder hinterlegt, sodass von einer Verwendung des Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr ohne Versicherungsschutz grundsätzlich nicht auszugehen war.
Auch war die eingeschränkte finanzielle Situation der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen.
Diese Umstände rechtfertigen bzw. gebieten eine Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe auf das nunmehr verfügte Maß.

7. Die Ergänzung des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses um das Tatbestandsmerkmal „Zulassungsbesitzer“ ist gesetzlich begründet, zumal § 43 Abs. 4 KFG 1967 ausdrücklich den Zulassungsbesitzer zur Abmeldung unter den dort gegebenen Voraussetzungen verpflichtet.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren und zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist in § 64 Abs. 2 VStG und § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Fragen der Beweiswürdigung sind im Allgemeinen nicht solche im Sinne von grundsätzlicher Bedeutung (VwGH Ra 2016/08/141 vom 23.6.2017 ua.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön